



INTERNATIONAL COURT OF ARBITRATION® | INTERNATIONAL CENTRE FOR ADR | LEADING DISPUTE RESOLUTION WORLDWIDE

29. September 2017

MERKBLATT FÜR DIE PARTEIEN UND DAS SCHIEDSGERICHT BETREFFEND ICC-COMPLIANCE

Dieses Merkblatt soll die Parteien und Schiedsgerichte über die administrativen Maßnahmen in Verfahren, die vom Internationalen Schiedsgerichtshof („Gerichtshof“) der Internationalen Handelskammer („ICC“) nach der Schiedsgerichtsordnung der ICC verwaltet werden, informieren. Diese Maßnahmen sollen die Einhaltung der Verpflichtungen sicherstellen, die der ICC durch die zuständigen Aufsichtsbehörden auferlegt werden.

I - Allgemeine Informationen über anwendbare Sanktionen

1. Bei der Verwaltung von Fällen im Rahmen von Streitbelegungsverfahren (Dispute Resolution Services, DRS), die vom Gerichtshof und vom Internationalen ADR-Zentrum angeboten werden, behandelt die ICC Parteien aller Nationalitäten gleich.
2. Streitbelegungsverfahren können Sanktionsvorschriften unterliegen. Relevante Informationen über Länder, die Sanktionen der Vereinten Nationen („UN“) der Europäischen Union („EU“) und des US-Amtes zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte (Office of Foreign Assets Control, „OFAC“) unterliegen, können auf den folgenden offiziellen Websites abgerufen werden:

UN: <https://www.un.org/sc/suborg/en/sanctions/un-sc-consolidated-list>

EU: http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/docs/measures_en.pdf

OFAC: <http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/Programs.aspx>

3. Neben den allgemeinen Vorschriften gemäß den anwendbaren ICC-Regeln zur Streitbelegung können, um die Einhaltung der vorstehend genannten internationalen Sanktionen zu gewährleisten, zusätzlich administrative Maßnahmen durchgeführt werden, insbesondere wenn:
 - gegen eine Partei in einem Streitbelegungsverfahren Sanktionen verhängt sind; und/oder

- gegen nahestehende Unternehmen und Personen, wie etwa (i) Unternehmen oder natürliche Personen, die unmittelbare oder mittelbare Eigentümer einer Partei in der Rechtssache sind und/oder eine solche Partei kontrollieren, (ii) Unternehmen oder natürliche Personen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Eigentum von einer Partei in der Rechtssache stehen und/oder von einer Partei in der Rechtssache kontrolliert werden, oder (iii) Unternehmen oder natürliche Personen, die mit einer Partei in der Rechtssache verbunden sind („nahestehende Unternehmen und Personen“), in einem Streitbeilegungsverfahren Sanktionen verhängt sind; und/oder
 - der Gegenstand der Streitigkeit von Sanktionen betroffen ist; und/oder
 - Parteien oder nahestehende Unternehmen und Personen Staatsangehörige oder Ansässige eines Landes sind, gegen das Sanktionen verhängt sind; und/oder
 - ein Schiedsrichter, Mediator, Sachverständiger oder ein anderer neutraler Dritter Staatsangehöriger eines Landes ist, gegen das Sanktionen verhängt sind.
4. Sollte ein Schiedsrichter, Mediator, Sachverständiger oder neutraler Dritter, der Staatsangehöriger eines Landes ist, das einem US-Embargo unterliegt, bestätigt oder ernannt werden, kann zur Berechnung und Zahlung der nach den ICC-Regeln zur Streitbeilegung vorgesehenen Beträge der Euro verwendet werden.

II - Praktische Auswirkungen internationaler Sanktionen auf Schiedsverfahren

5. **Verwaltung der Schiedsverfahren.** Der Gerichtshof ist befugt, Schiedsverfahren im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen zu verwalten.
6. **Schiedsklagen.** Auch wenn einer der oben genannten Umstände vorliegt, können die Parteien, vorbehaltlich der anwendbaren Sanktionsvorschriften eine Schiedsklage nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung einreichen.
7. **Compliance-Überprüfungen der ICC.** Die erforderlichen Compliance-Überprüfungen der ICC werden in allen maßgeblichen Verfahrensphasen durchgeführt, insbesondere bei der Schiedsklage, bei der Klageantwort, bei der Entgegnung auf die Klageantwort, bei der Bildung des Schiedsgerichts, beim Schiedsauftrag, beim Schiedsspruch und bei Zahlungen. Dies kann in der betreffenden Phase zu Verzögerungen führen.
8. **Erforderliche Angaben zu den Parteien.** Hierzu können insbesondere folgende Angaben gehören:
- Identität der Parteien;
 - Identität aller nahestehenden Unternehmen und Personen, die an der Streitigkeit zwischen den Parteien beteiligt sind; und
 - zusätzliche Angaben über den letztendlich wirtschaftlich Berechtigten der Parteien oder nahestehenden Unternehmen und Personen.
9. **Erforderliche Angaben zu den Schiedsrichtern.** Die ICC kann von ihrer Bank/ihren Banken und/oder von den zuständigen Aufsichtsbehörden aufgefordert werden, zu den Schiedsrichtern, die Staatsangehörige eines Embargolandes sind oder dort ihren tatsächlichen Aufenthalt haben, (insbesondere aber nicht ausschließlich) folgende Angaben zu machen:

- ob der Schiedsrichter in einem Embargoland seinen Wohnsitz oder tatsächlichen Aufenthalt hat;
 - ob der Schiedsrichter in einem Embargoland Leistungen erbringt;
 - ob der Schiedsrichter Leistungen an Parteien oder nahestehende Unternehmen und Personen erbringt, die ihren Sitz in einem Embargoland haben; und
 - Angaben zur Bankverbindung des Schiedsrichters.
10. **Währung.** Zur Einhaltung der US-Gesetze über die Nutzung des Bankensystems der USA gilt Folgendes: Sollte eine Partei eines Schiedsverfahrens:

- OFAC-Sanktionen unterliegen; und/oder
- ihren Sitz in einem Land oder Gebiet haben, das einem US-Embargo unterliegt; und/oder
- nach dem Recht eines Landes errichtet sein, das einem US-Embargo unterliegt; und/oder
- die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, das einem US-Embargo unterliegt,

darf keine Zahlung einer Partei in der Rechtssache, einschließlich der Zahlung der Registrierungsgebühr, in US-Dollar geleistet werden. Diese Bestimmung gilt für sämtliche ICC-Regeln zur Streitbeilegung.

11. Gemäß Artikel 3(4) Anhang III zur ICC-Schiedsgerichtsordnung, die seit 1. März 2017 in Kraft ist, muss die Währung, die für die Berechnung und Zahlung der nach der Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Beträge verwendet wird, nicht der US-Dollar sein, stattdessen kann die ICC alternative Gebührenstufen und Gebührenvereinbarungen in Euro verwenden. In diesem Fall kann abweichend zum „Merkblatt für das Schiedsgericht über die Durchführung des Schiedsverfahrens nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung“ ein Schiedsrichter keinen Antrag auf Erstattung der Reisekosten und/oder der jeweiligen Tagespauschale in US-Dollar stellen. Zudem wird in diesem Fall auch der Mehrwertsteuervorschuss nicht in US-Dollar verwaltet.
12. **Informationen an französische und/oder US-amerikanische Behörden.** Sollte die Verwaltung eines Falls, einschließlich einer Zahlung, eine Meldepflicht gemäß den Vorschriften über internationale Sanktionen gegenüber den französischen und/oder U.S.-amerikanischen Behörden und/oder den Banken der ICC auslösen, wird die ICC die erforderliche(n) Information(en) übermitteln. Obwohl für die ICC Vertraulichkeit ein Grundprinzip in ICC-Schiedsverfahren ist, kann sie gezwungen sein, ihren Verpflichtungen gegenüber französischen und US-amerikanischen Behörden nachzukommen, soweit diese um eine Auskunft ersuchen. In diesem Fall wird die ICC die Informationen im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen weitergeben.
13. **Schiedssprüche.** Der Gerichtshof wird durch internationale Sanktionen nicht an der Prüfung von Schiedsspruchentwürfen gehindert. Der Gerichtshof wird in der Phase der Prüfung des Schiedsspruchentwurfs das Schiedsgericht auf die betreffenden internationalen Sanktionen aufmerksam machen und das Schiedsgericht auffordern zu überprüfen, inwieweit diese Vorschriften Auswirkungen auf den Entwurf des Schiedsspruchs haben und ob dieser entsprechend geändert werden sollte. Im Stadium der Zustellung, Anerkennung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen, die nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung erlassen wurden, kann die ICC gegebenenfalls auf Anfrage von französischen und/oder US-amerikanischen Behörden Informationen im Zusammenhang mit dem Schiedsspruch

und/oder dessen Inhalt und/oder betreffend den Schiedsspruch selbst an diese Behörden weitergeben.

Zahlungen

14. **ICC.** Als Organisation, die nach französischem Recht errichtet wurde, steht die ICC in einem Dialog mit den französischen Aufsichtsbehörden. Zahlungen, die von der ICC geleistet und angefordert werden, können von internationalen Sanktionen betroffen sein, und diese Zahlungen dürfen erst nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden geleistet und angefordert werden.
15. **Banken.** Geschäftsbanken haben aufgrund internationaler Sanktionen ihre Compliance-Verfahren erheblich revidiert und verschärft. Die ICC hat im Rahmen ihrer internen Compliance-Richtlinien und Verfahren beschlossen, auf die Dienste von in Frankreich ansässigen Geschäftsbanken zurückzugreifen.
16. Beim Ausfüllen der Kontoverbindung sollten sich die Schiedsrichter vergewissern, dass ihre Bank Zahlungen der Bank/en der ICC annehmen kann, insbesondere unter Berücksichtigung des nationalen und internationalen Bankrechts und der Bankpraktiken (z.B. Embargos oder Boykottmaßnahmen).
17. Der ICC kann es nach ihren internen Richtlinien untersagt sein, Zahlungen von den Parteien (oder anderen Beteiligten, wie etwa Schiedsrichtern) entgegenzunehmen bzw. Zahlungen an diese sowie an die ICC selbst zu leisten, soweit dafür keine formale Freigabe der zuständigen Behörden vorliegt. Entsprechend kann die ICC keine Zahlungen garantieren, soweit und solange keine formale Freigabe erteilt wurde. Neben anderen Faktoren berücksichtigen die Banken die Art der Transaktion, die verwendete Währung und den Umfang der Tätigkeiten, die sie durchführen sollen.
18. Die Umsetzung der internationalen Sanktionsvorschriften durch die Bank(en) der ICC kann dazu führen, dass Zahlungen von den/an die Parteien und an die Schiedsrichter verzögert oder verhindert werden. Gemäß Artikel 40 der ICC-Schiedsgerichtsordnung, die seit 1. Januar 2012 in Kraft ist, der Gerichtshof und seine Mitglieder, die ICC und ihre Beschäftigten niemandem gegenüber für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren, soweit eine solche Haftungsbeschränkung nach dem anwendbaren Recht nicht unzulässig sein sollte. Soweit die Umsetzung der internationalen Sanktionsvorschriften durch die Bank(en) der ICC dazu führt, dass Zahlungen von den/an die Parteien und Schiedsrichter verzögert oder verhindert werden, kann die ICC nicht für diesen Umstand und für sich daraus ergebende Folgen haftbar gemacht werden.
19. Sollten die Verwaltung eines Falls oder eine Zahlung dazu führen, dass im Rahmen internationaler Sanktionsvorschriften die Bank(en) der ICC benachrichtigt werden müssen, wird die ICC die erforderliche(n) Meldung(en) vornehmen.
20. **Bankverbindung.** Bei der Bezahlung der Kosten von Streitbelegungsverfahren sind die Parteien verpflichtet, ausnahmslos die Bankverbindungen zu verwenden, die vom Sekretariat des Gerichtshof in der betreffenden Angelegenheit mitgeteilt wurden.

21. **Kontaktangaben.** Parteien und Schiedsgerichte in ICC-Schiedsverfahren, die weitere Informationen zur Einhaltung der Sanktionsvorschriften durch die ICC wünschen, werden gebeten, sich diesbezüglich an compliance@iccwbo.org zu wenden.